



AMBASSADE DE SUISSE
EN YOUGOSLAVIE

BELGRADE, den 8. Mai 1959

Birčaninova 27
Case postale 617
Tel. 2 26 42

BU
12. V. 1959
Gepl. begr.

Ref.: H.2.2. - I/ki

*König ging weiter
an II*

An die Abteilung für Politische
Angelegenheiten des Eidgenössischen
Politischen Departementes

Vertraulich

an	<i>BU</i>										
Datum	<i>12.5.</i>										
Visa											
EPD											
Ref. <i>1. A. 15. 41. 11. 7.</i>											

B e r n

Herr Minister, *1. A. 15. 41. 31. Meier V.*
1. A. 15. 41. 13. Jung. O.

Mit Entscheid vom 23. April 1959, publiziert im
Amtsblatt der Republik Jugoslawien vom 6. Mai 1959, hat das
Innenministerium die Einfuhr und den Verkauf der Nr. 106 der
Neuen Zürcher Zeitung (Auslandsausgabe) vom 19. April 1959 ver-
boten. Diese Ausgabe entspricht der Morgenausgabe Nr. 175 vom
Samstag, 18. April 1959.

Sobald wir von diesem Verbot Kenntnis hatten,
haben wir in unserem Archiv die fragliche Ausgabe der NZZ ge-
sucht aber nicht gefunden. Sie ist offenbar gar nicht zur
postalischen Verteilung gelangt. Dass uns dies seinerzeit nicht
aufgefallen ist, erklärt sich wohl daraus, dass die Nummern
nicht regelmässig hintereinander ausgeliefert werden, sondern
dass manchmal die Freitags- und Sonntagsnummern zusammen kommen,
die Samstagsnummer aber erst am folgenden Tag eintrifft. Es muss
übersehen worden sein, dass eine Nummer der NZZ gar nicht bei
uns angelangt ist.

Durch einen Zufall haben wir den Artikel beschaffen
können, der Gegenstand des polizeilichen Verbotes gewesen ist. Er
stammt vom Wiener Korrespondenten der NZZ, Viktor Meier, der be-
kanntlich während zwei Jahren kein Einreisevisum mehr nach Jugosla-
wien erhalten hatte, im April, während meiner kurzen Abwesenheit
in der Schweiz, jedoch wieder in Belgrad gewesen ist. Der Artikel
lautet im grossen und ganzen positiv, kargt aber nicht mit einigen
scharfen Kritiken an den oekonomischen und politischen Verhält-
nissen. Er scheint mir jedenfalls kein geeigneter Gegenstand zu
einem Verbot zu sein.

Ich habe heute morgen mit dem Leiter der Abteilung
für Presse und Information im hiesigen Aussenministerium, Kunc
(Kunz), über die Angelegenheit gesprochen. Zu meinem grossen Er-

./.



- 2 -

staunen wusste er von diesem Verbot nichts, hatte aber von der Angelegenheit des fraglichen Artikels gehört. Kunc erklärte mir, die Verbotspraxis werde sehr zurückhaltend geübt. So seien in den neun Monaten seiner Amtstätigkeit als Chef der genannten Abteilung im ganzen drei Verbote ausgesprochen worden, wovon eines das amerikanische Magazin "Time" betroffen habe. Soviel er wisse, sei das Verbot der NZZ wegen beleidigender Bemerkungen über Marschall Tito erfolgt. Ich habe Herrn Kunc anhand des Artikels ~~satzweise~~ versucht zu beweisen, dass nichts Beleidigendes über den Marschall darin stehe, dass ich vielmehr der Meinung sei, dass die Erwähnung der wachsenden Bestechlichkeit der jugoslawischen Beamten den Grund zur Massnahme abgegeben habe. Herr Kunc erklärte mir ferner, das Verbot werde jeweils vom Generalprokurator der Republik Jugoslawien ausgesprochen, der mit der Prüfung sämtlicher in das Land hereinkommender Drucksachen beauftragt sei. Die Ausführung derartiger Verbote erfolge dann durch das Innenministerium.

Meine Vermutung, dieses Verbot müsse als warnender Vorbote für weitere derartige Massnahmen betrachtet werden, wies Kunc von der Hand. Allerdings betrachte man in Belgrad die Haltung von Viktor Meier im allgemeinen als unfreundlich gegenüber Jugoslawien und würde es lieber sehen, wenn die NZZ sich dazu entschliessen könnte, einen ständigen Vertreter in Belgrad zu ernennen. Wie einer meiner Mitarbeiter vertraulich vernehmen konnte, sollen in der Tat einige Fälle von Schmiergeldern im Gebiete des Aussenhandels bekannt geworden sein, die gelegentlich zu scharfen Massnahmen führen könnten. Diese Version würde die Empfindlichkeit der Sicherheitsbehörden in Bezug auf den Artikel Viktor Meiers zwanglos erklären.

Ohne Ihre Instruktion werde ich die Sache auf sich beruhen lassen und versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER :

